

Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten und Nifco KTW

Die vorliegenden Anforderungen richten sich an alle produzierenden Lieferanten und Dienstleister sowie an die Mitarbeiter der Firma Nifco KTW.

Sie betreffen die Bereiche:

- Menschenrechte und Arbeitsstandards
- Geschäftsethik und Compliance
- Umweltschutz und Sicherheit.
- Konfliktmineralien

Die Lieferanten sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Mitarbeiter und an die eigenen Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Nifco KTW GmbH erwartet, dass sich die Geschäftspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten.

1. Menschenrechte und Arbeitsstandards

1.1 Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten und Nifco KTW sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

1.2 Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

1.3 Ächtung von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt werden.

Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Chancengleichheit/Diskriminierungsverbot

Lieferanten und Nifco KTW sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, z.B. aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung darf nicht erfolgen.

1.5 Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen.

Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.

1.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant und Nifco KTW gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

1.7 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

2. Geschäftsethik und Compliance

2.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Nifco KTW anwendbaren

Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Lieferanten und Nifco KTW sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen.

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erwartet Nifco KTW höchste Integrität.

2.2 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten und Nifco KTW sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Lieferanten und Nifco KTW sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

2.4 Fairer Wettbewerb

Gesetze, insbesondere die Kartellgesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

3. Umweltschutz und Sicherheit

3.1 Umweltverantwortung

Bezüglich der Umweltproblematik müssen Lieferanten und Nifco KTW nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

3.2 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die entsprechenden Umweltschutzstandards erfüllen. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein.

3.3 Umweltfreundliche Produktion

Eine proaktive Vorgehensweise, um Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren, muss in allen Phasen der Produktion gewährleistet sein.

3.4 Produktsicherheit und Produktqualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Sicherheit erfüllen, und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden.

4. Konfliktminerale

Konfliktminerale sind nach aktuellem Stand die Rohstoffe Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Diese Minerale können aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Anrainerstaaten stammen und der Abbau zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen in diesen Ländern beitragen.

Die vier sogenannten Konfliktminerale werden in vielen Produkten, vor allem in Elektronikbauteilen, verbaut und sind somit in einer Vielzahl von Fahrzeugkomponenten vorhanden.

Der Anspruch der Nifco KTW ist, dass in den Fahrzeugkomponenten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.